

Hygiene Vorgaben Turnier Engter 10.-12.07.2020

Unter www.nennung-online.de - Teilnehmerinformation - finden Sie ein **Formular "Anwesenheitsnachweis"**.

Dieses ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und **MUSS zwingend von jedem Reiter/Begleiter unterschrieben - bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) bei den Ordnern des Parkplatzes abgegeben werden . Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich.**

Nach der Abgabe erfolgt die Ausgabe der Tagesbänder sowie Mund-/Nasenschutz (wenn nicht selbst mitgebracht wird, kann er für einen Betrag von 5,00 Euro erworben werden.)

Die Anzahl der Begleiter ist auf eine Person pro Reiter pro Tag begrenzt. Zuschauer sowie Pferdebesitzer sind nicht gestattet.

Die gültige Tages-Einlassberechtigung (Tagesband) ist ständig zu tragen und bei Verlangen vorzuzeigen.

Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind.

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht Pflicht des Tragens von Mund-/Nasenschutz (ausgenommen Reiter bei der Vorbereitung ihrer Pferde und auf dem Prüfungsplatz.)

KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN:

Auszüge Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

§ 1.Abs.1 Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

§ 2.Abs.1 Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei

Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.

§ 2.Abs.2 **In der Öffentlichkeit** einschl. des öff. Personenverkehrs **hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.** Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien , nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt . Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen.

§2 Abs.3 **Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt** ; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Zu widerhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden !

Die Nichtbeachtung der Anordnungen/Hinweise stellt (auch) einen Verstoß gem. LPO § 920, 2.k. dar und kann mit einer Ordnungsmaßnahme gem. §921 LPO belegt werden.

Die Teilnehmer/Begleiter müssen nach dem letzten Start/letzte Platzierung schnellstmöglich das Turniergelände verlassen.